



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merxweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Gemeinsames Sportgericht Oberliga - RPS

02/2022

In dem Einspruchsverfahren des TV Merxweiler (**Einspruchsführer**) gegen die Oberliga - RPS (**Einspruchsgegner**), gegen den Bescheid 00022/2022/RPS der Spielleitenden Stelle vom 17.03.2022, fällt das Gemeinsame Sportgericht der Oberliga - RPS am 06.04.2022, nach Beratung per Videokonferenz, im schriftlichen Verfahren, in der Besetzung

Leonhard Gräf,	Handballverband Saar, als Vorsitzender
Rainer Besch,	Handballverband Rheinhausen, als Beisitzer und
Leo Weick,	Pfälzer Handballverband, als Beisitzer

einstimmig, das nachfolgende

Urteil:

1. Dem Einspruch des TV Merxweiler gegen den Bescheid der Spielleitenden Stelle wird stattgegeben. Der Bescheid 00022/2022/RPS wird in vollem Umfang aufgehoben.
2. Der Einspruchsführer erhält die Möglichkeit die Spielverlegung neu zu beantragen.
3. Die vom Einspruchsführer gezahlte Einspruchsgebühr ist zu erstatten. (§59 Abs. 1 RO DHB)
4. Die Auslagen des Verfahrens trägt die RPS Oberliga (§ 59 Abs. 1 RO DHB), siehe Kostenaufstellung im Anhang.

gez.
Rainer Besch

 Leonhard Gräf

gez.
Leo Weick



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Anlage zum Verfahren 02/22 des gemeinsamen Sportgericht Oberliga-RPS

Sachverhalt:

Am 19.03.2022 war das Spiel in der Oberliga-RPS der weiblichen C-Jugend mit der Spiel-Nr. 20002605 zwischen TV Merchweiler und der MJSG Sobernheim/Bingen/Budenheim angesetzt. Der Einspruchsführer wollte das Spiel wegen der Teilnahme am Pokalfinale (Wöffler-Cup) im Handballverband Saar, am selben Spieltag verlegen. Dazu hat er am Mittwoch, 16.03.2022 um 12:48 einen Verlegungsantrag im System eingestellt. Der Antrag wurde wie folgt begründet: „Hallo wegen der Teilnahme am Pokal Finale muss das Spiel verlegt werden. Wir schicken schnellstmöglich einen neuen Termin. Grüße Sabine“ Als fiktiver Termin wurde der 31.05.22 16:00 Uhr eingetragen. Am selben Tag wurde um 18:50 Uhr der Verlegungsantrag durch die Spielleitende Stelle angenommen, es wurde keine Bemerkung eingetragen. Ebenfalls am gleichen Tag um 20:57 Uhr hat die gegnerische Mannschaft den Verlegungsantrag abgelehnt. Eine Bemerkung wurde hier ebenfalls nicht eingetragen. Am 17.03.22 teilte die Spielleitende Stelle per Mail mit, weil der Termin des Finales schon länger feststeht (Mail von Christian Schwarzer am 09.02.22) und auch am 28.02.22 auf Facebook veröffentlicht wurde, die Verlegung zu spät kommt und auch der Gegner abgelehnt hat, das Spiel daher als Absage gewertet wird und auch noch eine Bestrafung folgt. Am gleichen Tag wurde der angefochtene Bescheid von der Spielleitende Stelle erlassen. Als Sachverhalt wurde hier angegeben: „Die Mannschaft hat zu spät die Verlegung beantragt und daher wird das Spiel als abgesagt (erstes Vergehen) gewertet. Siehe Mail vom 17.03.22“

Gegen diesen Bescheid hat der TV Merchweiler form- und fristgerecht am 26.03.22 Einspruch eingelegt und beantragt das Spiel neu anzusetzen. Sie begründen den Einspruch damit, dass nirgends festgelegt ist, bis wann eine Verlegung beantragt sein muss. Dass die Mail von Christian Schwarzer am 09.02.22 gekommen ist, wurde eingeräumt es ging dort aber nur um die Größe der Kinder wegen T-Shirts. Die Veröffentlichung bei Facebook kann nicht relevant sein, weil man nicht dort angemeldet sein muss und die Verantwortliche beim TV Merchweiler ist nicht bei Facebook angemeldet. Es wird beanstandet, dass keine weitere Information außer die beschriebene Mail und der Bescheid kam.

Mit Schreiben vom 01.04.2022 wurde der TV Merchweiler über die Besetzung des Gerichts und den Verhandlungstermin informiert.

Mit Schreiben vom 01.04.2022 wurde die Handballoberliga RPS, vom Vorsitzenden des gemeinsamen Sportgerichts, über den Termin der schriftlichen Verhandlung und der Besetzung des Gerichts informiert. Des Weiteren wurde die Einspruchsschrift und der angefochtene Bescheid zur Stellungnahme übermittelt.

Die Oberliga RPS hat am 05.04.2022 eine Stellungnahme abgegeben.



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Entscheidungsgründe:

Über Absetzungen und Verlegung eines Spiels entscheidet nach §46 Abs. 1 SpO DHB allein die Spielleitende Stelle. Die Spielleitende Stelle hat zuerst der Verlegung zugestimmt und dann einen Tag später nach Erlangung weiterer Sachkenntnis die Verlegung widerrufen. Dies obliegt dem Recht der Spielleitenden Stelle, aber sie hätte zu diesem Zeitpunkt noch keinen Bescheid erlassen dürfen.

Nach §46 Abs. 3 SpO DHB wird der Antrag auf Verlegung des Spiels abgelehnt oder wird diesem entsprochen, gilt diese Entscheidung als Bestätigung oder als Abänderung des Spielplans. Somit wäre durch die Ablehnung der Spielverlegung der Spielplan bestätigt worden. Der TV Merchweiler hätte dadurch die Möglichkeit gehabt sich zu entscheiden, ob er das Spiel in der OL/RPS bestreiten, oder am Pokalfinale teilnehmen möchte. Aber durch Erstellung des Bescheides bereits am 17.03.22, also 2 Tage vor dem Spieltermin und ohne offizielle Mitteilung des TV Merchweiler, dass diese das Spiel absagen, war dem Einspruchsführer alle Möglichkeiten genommen sich zu entscheiden.

Im Bescheid wird unter Sachverhalt folgendes angeführt: „Die Mannschaft hat zu spät die Verlegung beantragt und daher wird das Spiel als abgesagt (erstes Vergehen) gewertet.“

Dieser Sachverhalt hat vor Gericht keinen Bestand, denn in den Durchführungsbestimmungen 2021/2022 der Handball Oberliga RPS ist keine zeitliche Frist bis wann eine Spielverlegung zu beantragen ist enthalten (siehe Anlage 2) und damit kann sie auch nicht zu spät beantragt worden sein. Einen Spielverlegungsantrag dann auch folgend als Spielabsage zu werten, entspricht nicht den Ordnungen. Damit würde sich ja ergeben, dass eine beantragte Spielverlegung und deren nicht Genehmigung durch die Spielleitende Stelle, dies als Absage des Spiels zu werten wäre und daraus folgend sich eine Bestrafung ergeben würde. Dies ist so vom Ordnungsgeber nicht gewollt und kann auch nicht so angewendet werden. Der TV Merchweiler hat einen Verlegungsantrag gestellt über den zu entscheiden war, sie haben aber keine Spielabsage mitgeteilt.

Dass der TV Merchweiler, obwohl er schon Wochen und sogar Monate vorher wusste, dass er am 19.03. auch das Pokalfinale bestreiten wird, weil die Mannschaft im Finale gesetzt war und damit eine Doppelansetzung hatte, hätte er sich anrechnen lassen müssen. Wenn man aber erst 3 Tage vorher einen Spielverlegungsantrag stellt, kann man bei einer Ablehnung nicht die Spielleitende Stelle dafür verantwortlich machen. Hier wäre dann der Einspruchsführer in der Pflicht gewesen, seinen Jugendspielern zu erklären, warum sie sich zwischen Ligaspiel oder Pokalfinale entscheiden müssen.

Wobei man gerade im Jugendbereich bei allen Entscheidungen, an unseren Nachwuchs denken sollte.

Aus den aufgeführten Gründen musste dem Einspruch stattgegeben werden.



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der vollständigen Urteilsgründe bei der Geschäftsstelle der Oberliga RPS, oder beim Vorsitzenden des Gemeinsamen Verbandsgerichts Manfred Köllermeyer, Mozartstr. 15, 66976 Rodalben, unter Beachtung der §§ 34 bis 44 RO angebracht werden. Innerhalb dieser Frist ist darüber hinaus die Einzahlung der Rechtsbehelfsgebühr in Höhe von EUR 200,00 auf das Konto der Oberliga RPS nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften aus § 37 RO DHB wird ausdrücklich hingewiesen.



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merchweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Kostenentscheidung: Derjenige, gegen den sich ein Urteil richtet, hat nach § 59, Abs. 1 RO die Auslagen eines Verfahrens zu tragen. Im vorliegenden Fall ist dies die Oberliga RPS. Die Auslagen sind:

Gemeinsames Sportgericht (siehe Anhang): 145,00 €

Dieser Betrag in Höhe von 145,00 € ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Urteils an die Oberliga RPS zu überweisen. Die Bankverbindung ist wie folgt:

Kontoführer: Oberliga RPS
IBAN: DE96 5519 0000 0243 6000 12
Verwendungszweck: Urteil 02/2022

Gegen die Entscheidung über die Auslagen ist nach § 56, Abs. 4 RO die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Urteils an den Vorsitzenden des Gemeinsamen Sportgerichts, Leonhard Gräf, Ambrosiusstr. 12, 66589 Merchweiler zu richten.

Merchweiler, den 06.04.2022

Anhang:

Kostenfestsetzungsbeschluss

Verteiler:

TV Merchweiler per Einschreiben und per Mail

per Mail:

Geschäftsstelle zur Veröffentlichung

VP Recht

Vorsitzender Gemeinsames Verbandsgericht

Spielleitende Stelle

Mitglieder Gemeinsames Sportgericht Oberliga - RPS



Oberliga Rheinland-Pfalz / Saar

Gemeinsames Sportgericht Oberliga-RPS
Vorsitzender
Leonhard Gräf
Ambrosiusstr. 12
66589 Merxweiler
Tel.: 06825/46087
Fax: 0800/2875 321 486
Mail: sportgericht@hvsaar.de

Merxweiler, den 06.04.2022

Kostenfestsetzungsbeschluss Verfahren 02/2022

Die Auslagen des Gemeinsamen Sportgerichts werden wie folgt festgesetzt:

1. Mitglieder des Gemeinsamen Sportgerichts	45,00 €
2. Porto, Kopien und Telefon lt. DFB-Oberliga RPS §10 Abs. 5c	75,00 €
3. Gebühr für Urteil lt. DFB-Oberliga RPS §10 Abs. 3	25,00 €
Gesamt	145,00 €

✓ Leonhard Gräf
Vorsitzender des Gemeinsamen Sportgerichts Oberliga-RPS